

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Erläuterungen zur Erfassung, Nutzung und weiteren Verwendung der abgefragten Kauffalldaten

Für die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen gelten die allgemeingültigen datenschutzrechtlichen Grundsätze (Erforderlichkeitsgrundsatz, Transparenzgebot) nach § 9 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlich kommen **weiterführende** und ausschließlich für die Gutachterausschüsse geltende Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Niedersächsischen Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (DVO-BauGB) zur Anwendung. Diese **besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen** werden im Folgenden näher erläutert:

Zur **Führung der Kaufpreissammlung** sind gemäß § 195 BauGB **alle abgeschlossenen Kaufverträge** von der beurkundenden Stelle den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte in Abschrift zu übersenden. Die Kaufverträge werden ausgewertet und wertrelevante Daten in die Kaufpreissammlung übernommen.

Da nicht alle erforderlichen Daten aus den Kaufverträgen hervorgehen, sind die Gutachterausschüsse nach § 197 BauGB befugt sich zur Führung der Kaufpreissammlung die **notwendigen Unterlagen zum Kauffall** von den Eigentümern vorlegen zu lassen. Die Gutachterausschüsse in Niedersachsen bedienen sich dazu eines **Fragebogens**, mit dessen Hilfe die notwendigen Daten bei den Eigentümern abgefragt werden. Ergänzend werden bei bebauten Grundstücken auch **Ortsbesichtigungen**, die nur **von außen** erfolgen, durchgeführt. Hierbei werden auch Fotos angefertigt. Nach § 197 BauGB haben der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks zu dulden, dass zu diesem Zweck die Grundstücke von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle bei Bedarf betreten werden müssen. Sollte zum Fotografieren der Gebäudeansichten das **Betreten der Grundstücke** notwendig sein, so ist der Termin rechtzeitig anzukündigen.

Mit der Erfassung der Daten für die Kaufpreissammlung entstehen die **Grundlagen für weitergehende Auswertungen**. Als Vergleichsfälle zur Erstellung von Verkehrswertgutachten anderer Grundstücke sowie zur **Schaffung der Markttransparenz** für alle Bürgerinnen und Bürger in Form von Grundstücksmarktberichten oder Bodenrichtwerten werden alle erfassten Kauffälle einer statistischen Auswertung zugeführt und **in anonymisierter Form** bereit gestellt.

Eine **Weitergabe der Daten an Dritte** (Auskunft aus der Kaufpreissammlung) richtet sich nach den Regelungen der DVO-BauGB. § 20 (2) der DVO-BauGB schreibt fest, dass...

Personen, die ein berechtigtes Interesse im Einzelfall nachweisen, erhalten nach Auftrag Auskunft aus der Kaufpreissammlung. Die Auskunft ist so zu erteilen, dass sie nicht auf bestimmte oder bestimmbare Personen oder Grundstücke bezogen werden kann. Die Auskunft darf nur für den Zweck verwendet werden, mit dem das berechtigte Interesse begründet worden ist....